

Bern, 19. Februar 2024

## **Stellungnahme zur Vernehmlassung «Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren»**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage über die Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2). Gerne möchte die SWISS RETAIL FEDERATION Ihnen die Argumente aus Sicht des Detailhandels auf das Geschäft darlegen. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

### **I. Allgemeine Beurteilung der Vorlage**

#### **Die Vorlage verfehlt das Ziel**

Als 2022 die Kantone Zürich, Genf, Luzern und Tessin den gemeinsamen Appell an den Bundesrat zur Wiederbelebung des Städtetourismus einreichten, war der Grundgedanke klar: Um die Innenstädte wiederzubeleben, muss der Städtetourismus durch ein attraktiveres Zusammenspiel von Hotellerie, Gastronomie, Kultur und stationären Detailhandel angekurbelt werden. Konkret sollen erstrebenswerte Rahmenbedingungen geschaffen werden, in dem Einkaufsmöglichkeiten auch am Sonntag in (inner-) städtischen Tourismuszonen ermöglicht werden. Die Bedürfnisse des Städtetourismus haben sich über die letzten Jahrzehnte gewandelt. Ein interessantes Freizeit-, Kultur- und Gastronomieangebot allein

reicht nicht mehr aus, denn Touristinnen und Touristen erwarten eine breite Palette an Einkaufsmöglichkeiten an sieben Tagen in der Woche. Geschlossene Geschäfte in Tourismuszonen an Sonntagen sind schlichtweg nicht mehr zeitgemäss.

Verkaufsoffene Sonntage ohne Sortimentsbeschränkungen sind in vielen europäischen Städten bereits ein fester Bestandteil des Städtetourismus. Entsprechende Liberalisierungen zwischen 1999 und 2013 haben sich positiv auf die Beschäftigung und den Umsatz ausgewirkt.<sup>1</sup> Wer würde sich nicht wundern und empören, wenn er bei einer Städtereise nach Paris oder London vor geschlossenen Geschäften in Touristenvierteln steht? Das persönliche Einkaufserlebnis gehört für viele zu den grossen Höhepunkten einer Städtereise und sollte deshalb auch in der Schweizer Städten zur Anwendung kommen! Einkaufsmöglichkeiten an den Wochenenden in touristisch frequentierten Strassen und Quartieren sind daher entscheidend für eine Belebung des Städtetourismus. Darüber hinaus wird dieses Konzept seit langem erfolgreich in vielen Schweizer Bergdestinationen umgesetzt. Kundenorientierte Öffnungszeiten sind wichtig, um im internationalen Wettbewerb zu bestehen und neue Chancen für die Belebung der Innenstädte zu eröffnen. Der Erfolg der Geschäfte an Bahnhöfen, Tankstellen oder Flughäfen sowie die deutliche Nachfrage seitens in- und ausländischer Touristen sprechen für sich.

Die SWISS RETAIL FEDERATION setzt sich seit Jahren für die Belebung der Innenstädte ein, da diese für den Detailhandel von grosser Bedeutung ist, denn durch eine zeitlich und örtlich gezielte Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten an Sonntagen kann die Verbindung von Tourismus und Einkaufserlebnis effektiv gestärkt werden. Wesentliches Ziel ist es, zusätzliche Wertschöpfungseffekte durch ein attraktives Gesamtangebot mit Erlebnis- und Einkaufsmöglichkeiten in klar definierten Zonen zu erzielen. Es ist hervorzuheben, dass gemäss dem im Rahmen dieser Vernehmlassung vorliegenden bundesrätlichen Vorschlag nur sieben Städte überhaupt in Frage kommen: Zürich, Genf, Luzern, Basel, Lausanne, Bern und Lugano - es handelt sich also nicht um eine flächendeckende Regelung.

Der vorliegende Verordnungsentwurf ist jedoch weit entfernt von der ursprünglichen Grundidee der Wiederbelebung von Innenstädten durch die Einrichtung von Tourismuszonen und dem Ausschöpfen des ungenutzten Einkaufspotenziales durch nationale und internationale Städtetouristen. Für eine dynamische Belebung bedarf es daher mutige und praktikable Verordnungsanpassungen, die mit den Bestimmungen des geltenden Arbeitsgesetzes in Einklang stehen. Dies ohne schikanöse Sortimentsbeschränkungen und Sonderregelungen für den Detailhandel, die zu absurden Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Branche führen. Auf diese Weise können die betroffenen Geschäfte dann selbstständig entscheiden, ob sie sonntags öffnen möchten oder nicht.

---

<sup>1</sup> Centre for economic performance: Evaluating the impact of Sunday trading deregulation:  
<https://cep.lse.ac.uk/NEW/PUBLICATIONS/abstract.asp?index=4592>

### Absage an Sortiments- und kundenbezogene Restriktionen

Die im Entwurf geforderten Sortimentsbeschränkungen und kundenbezogenen Restriktionen sind nicht zielführend. Mehr noch, sie stellen für den Detailhandel eine empfindliche Verschlechterung gegenüber dem Status quo dar. Dieses an die Corona-Massnahmen erinnernde Mikromanagement ist praxisfremd und aus ökonomischer Sicht unverständlich – Einschränkungen im Sortiment stossen weder beim Detailhandel noch bei der Kundschaft auf Akzeptanz und wirken extrem wettbewerbsverzerrend.

### Keine arbeitsrechtliche Sonderregeln für den Detailhandel

Die geforderten zusätzlichen, über die geltenden arbeitsrechtlichen Vorgaben hinausgehenden Kompensationen für die Arbeit an Sonntagen, die eigens dem Detailhandel aufgebürdet werden sollen, welchen andere für das touristische Erlebnis relevante Branchen wie die Gastronomie, das Hotelgewerbe oder kulturelle Institutionen nicht unterstellt sind, lehnen wir in aller Schärfe ab. Die Zusatzkompensationen sind praxisfremd, wettbewerbsverzerrend und somit inakzeptabel.

### Vorlage wird abgelehnt – grundlegende Überarbeitung nötig

**Die SWISS RETAIL FEDERATION lehnt daher die Vorlage in dieser Form klar ab.** Wir appellieren an den Bundesrat, den Vorschlag grundsätzlich zu überarbeiten und eine für den Detailhandel, die Städte und insbesondere allen Touristinnen und Touristen attraktive Lösung, ohne arbeitsrechtliche Zusatzkompensationen für die Detailhandelsbranche und ohne Sortimentsbeschränkungen und kundenbezogenen Restriktionen auszuarbeiten.

## II. Einzelne Bestimmungen der Vorlage

### Art. 25a Verkaufsgeschäfte in städtischen Tourismusquartieren

Die SWISS RETAIL FEDERATION schlägt vor, die Vernehmlassungsvorlage, d.h. Art. 25a – Verkaufsgeschäfte in städtischen Tourismusquartieren – der Verordnung 2 vom 10. Mai 2001 zum Arbeitsgesetz, wie folgt zu ändern:

<sup>1</sup> Auf folgende Verkaufsgeschäfte in städtischen Tourismusquartieren und auf die in ihnen mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 Absatz 2 für den ganzen Sonntag sowie ~~Artikel 12 Absatz 1<sup>bis</sup>~~ **die Artikel 8 Absatz 1, 12 Absatz 1 und 14 Absatz 1 anwendbar.:**

- a. ~~Verkaufsgeschäfte, die der Befriedigung spezifischer Bedürfnisse von Touristen dienen;~~
- b. ~~Verkaufsgeschäfte, die den Bedürfnissen des internationalen Fremdenverkehrs dienen.~~

*Die SWISS RETAIL FEDERATION fordert, dass im Absatz 1 keine Selektion von Verkaufsgeschäften festgelegt wird, sondern alle Verkaufsgeschäfte in städtischen Tourismusquartieren öffnen dürfen. Die SWISS RETAIL FEDERATION beantragt, anstelle von*

*Artikel 12 Absatz 1<sup>bis</sup> analog zum geltenden Recht in den Schweizer Bergregionen auf die Artikel 8 Absatz 1, 12 Absatz 1 und 14 Absatz 1 zu verweisen. Dies soll unter anderem kleinen und mittleren Unternehmen die nötige Flexibilität geben, um von der Sonntagsöffnung in städtischen Tourismusgebieten zu profitieren. Somit wird sichergestellt, dass das enorme unausgeschöpfte Einkaufspotenzial in den Innenstädten voll genutzt werden kann, einschliesslich der ganzen Vielfalt der lokalen Geschäfte, die mehr als nur Reiseführer oder Fondue-Caqelons anbieten. Damit würde den Anforderungen und Bedürfnissen der internationalen wie inländischen Touristen entsprochen, die den Einkaufsbummel als Urlaubsbeschäftigung betreiben, einschliesslich der Tagestouristen, die entlang der Einkaufsmeilen bummeln wollen.*

<sup>2</sup> Als städtische Tourismusquartiere gelten Quartiere in Städten mit mehr als 60 000 Einwohnern und Einwohnerinnen, in denen der Anteil der ausländischen Gäste an den gesamten Hotellogiernächten mindestens ~~50~~ **30** Prozent beträgt. Die Kantone legen fest, welche Quartiere Tourismusquartiere sind; diese müssen über ein in Gehdistanz erreichbares breites Beherbergungs-, Kultur- und Gastronomieangebot verfügen.

*Die SWISS RETAIL FEDERATION verlangt, die Grenze bei einem ausländischen Anteil an Logiernächten bei 30% der gesamten Hotellogiernächten zu setzen. Eine Untergrenze von 50% ausländischer Übernachtungen trägt den Bedürfnissen von Tagestouristen nicht ausreichend Rechnung, insbesondere für Städte von mehr als 60'000 Einwohner, die im Bereich der fünf grössten Städte des Landes liegen und keine entsprechende Hotelinfrastruktur besitzen. Für den Detailhandel ist es wichtig, dass es zu keinen Wettbewerbsverzerrungen kommt und alle Geschäfte in den touristischen Zonen die Möglichkeit und die richtigen Anreize haben, sonntags zu öffnen - nur dies wird zu einer Belebung der Innenstädte führen.*

<sup>3</sup> ~~Ein Verkaufsgeschäft gilt als den Bedürfnissen des internationalen Fremdenverkehrs dienend, wenn:~~  
~~a. es ein Warenangebot nach Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe a hat; und~~  
~~b. der erwirtschaftete Umsatz zu einem wesentlichen Teil mit internationaler Kundschaft erzielt wird.~~

*Die SWISS RETAIL FEDERATION fordert die Streichung des Absatz 3, denn Sortimentsbeschränkung und kundenbezogene Restriktionen sind praxisfremd und nicht zielführend. Aus touristischer und ökonomischer Sicht ist es sinnlos, nur einige Geschäfte oder gar nur Teilbereiche von Geschäften zu öffnen und andere nicht. Für Touristen wäre es unverständlich, wieso nur bestimmte Zielgruppen, etwa aus dem Luxussegment, am Sonntag einkaufen können. Dazu kommt, dass eine Limitierung der Läden auf die, welche einen grossen Umsatz durch internationale Touristen machen, erstens unpraktikabel ist – sollen Geschäfte Ausweiskontrollen oder Debitkartenauswertungen machen, um festzustellen, wie viele ausländische Personen in den*

*Läden bedient werden? – und zweitens zu einer klaren Wettbewerbsverzerrung führen wird.  
Stattdessen könnten allenfalls bei Bedarf kürzere Öffnungszeiten für den Sonntag geprüft werden.*

~~<sup>4</sup>Die betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erhalten für die Sonntagsarbeit  
Kompensationen, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen.~~

*Die SWISS RETAIL FEDERATION fordert, dass Absatz 4, der zusätzliche Kompensationen für  
Sonntagsarbeit fordert, gestrichen wird. Das geltende Arbeitsgesetz trägt dem öffentlich-rechtlich  
geforderten und auch für die Unternehmen wichtigen Schutz der Arbeitnehmenden (insbesondere  
der Ruhezeiten) ausreichend Rechnung. Eine spezifische Regulierung für den Detailhandel, die keiner  
anderen Branche auferlegt wird, ist wettbewerbsverzerrend und kontraproduktiv und somit klar  
abzulehnen.*

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Dagmar Jenni  
Direktorin  
SWISS RETAIL FEDERATION